



# HESSISCHER LANDTAG

12. 01. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD)**

### Aufnahme von Personen aus Afghanistan – Teil I

und

### Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zusammenhang mit der Evakuierung von Personen aus Afghanistan teilte der Bundesinnenminister mit, dass sich unter den durch die Bundeswehr nach Deutschland ausgeflogenen Personen auch verurteilte Straftäter befinden sowie Personen, die gefälschte Dokumente vorgelegt hätten. Er führte hierzu aus, dass die Bundesregierung „alles daransetzen“ würde, um den unkontrollierten Zuzug von Migranten nach Europa zu verhindern und dazu auch „notfalls die Kontrollmaßnahmen an den Grenzen verschärfen“ würde. „Nicht jeder, der in unser Land will, darf einreisen. Damit Menschen einreisen dürfen, müssen wir wissen, wer sie sind“.

Der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz geht davon aus, dass sich die Machtübernahme durch die Taliban „nachhaltig auf die islamistische Szene in Hessen auswirken“ werde. Man könne nicht ausschließen, dass sich unter die in Deutschland aufzunehmenden Personen auch IS-Terroristen oder bereits abgeschobene Personen mischen könnten. Es gebe jedoch „ein ganz klares Verfahren der Identifizierung“ durch die Bundesbehörden. Insgesamt bezeichnet der Verfassungsschutz des Landes die Terrorgefahr durch islamistische Personen oder Gruppierungen als hoch.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele der aus Afghanistan evakuierten Personen befinden sich derzeit in Hessen?

Mit Stand vom 1. Oktober 2021 wurden seit Mai 2021 bisher insgesamt 494 afghanische Staatsangehörige mit Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG samt Angehörigen der Kernfamilie dem Land Hessen zugeteilt. Davon sind 171 Personen, afghanische Staatsangehörige, die mit Evakuierungsflügen nach Deutschland eingereist sind und die in die Landkreise und Kreisfreie Städte in Hessen zugewiesen wurden.

Frage 2. Wie viele der unter erstens aufgeführten Personen wurden bereits in der Bundesrepublik wegen Straftaten verurteilt?

Frage 3. Wie viele der unter erstens aufgeführten Personen wurden bereits aus Deutschland nach Afghanistan abgeschoben?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Angaben zu dieser Fragestellung liegen nicht vor. Die nachträgliche Erhebung der angefragten Daten wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Frage 4. Wie viele der unter erstens aufgeführten Personen werden von den zuständigen Behörden als Gefährder eingestuft?

Der Begriff Gefährder entstammt der polizeifachlichen Terminologie und findet unter anderem Anwendung im Bereich der politisch motivierten Kriminalität. Für die Begrifflichkeit Gefährder liegt folgende bundeseinheitliche abgestimmte polizeifachliche Definitionen vor: „Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.“

Im Sinne der Fragestellung wurde in Hessen bisher keine Person als Gefährder im Sinne der vorangestellten Definition eingestuft.

Frage 5. Wie viele der unter erstens aufgeführten Personen sind aktuell ohne bzw. mit gefälschten Dokumenten nach Deutschland eingereist?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs erfolgte im Fall der evakuierten Personen durch die Bundespolizei.

Frage 6. Welche konkreten Maßnahmen ergreifen die zuständigen Behörden des Bundes bzw. des Landes, um „den unkontrollierten Zuzug von Migranten nach Europa zu verhindern“?

Die Hessische Landesregierung unterstützt die geordnete, von der Bundesregierung über Pakistan organisierte Aufnahme von Ortskräften und Personen aus Wissenschaft, Politik, Judikative, Nichtregierungsorganisationen, Kultur und Medien, die aufgrund persönlichen Wirkens in AFG exponiert und besonders gefährdet sind.

Frage 7. Mit welchen Maßnahmen stellen die zuständigen Behörden des Bundes und des Landes sicher, dass nur solche Personen in die Bundesrepublik einreisen, deren Identität zweifelsfrei geklärt ist?

Der Status und die Identität der nach § 22 Satz 2 AufenthG aufzunehmenden Personen werden von den deutschen Auslandsvertretungen vor Visumerteilung geprüft und bestätigt. Seit Abschluss der Evakuierungsphase Ende August 2021 können Einreisen nur noch mit einem von einer deutschen Auslandsvertretung erteilten Visum erfolgen. Das Vorhandensein prüfen die Grenzbehörden im Moment der Einreise.

Frage 8. Welche konkreten Auswirkungen wird nach Auffassung der Landesregierung die Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan „auf die islamistische Szene in Hessen“ haben?

Nach Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hessen lassen sich bislang keine konkreten Auswirkungen für die salafistische bzw. jihadistische Szene in Hessen feststellen. Die Machtübernahme der Taliban und die Ausrufung des „Islamischen Emirat Afghanistan“ wird in der jihadistischen Szene deutschlandweit sowohl positiv als auch negativ aufgegriffen und thematisiert. Nach ersten euphorischen Reaktionen oder einer nostalgischen Verklärung in der deutschen jihadistischen Szene orientierte sich der Einzelne wieder zeitnah an der eigenen, bisher bekannten ideologischen Ausrichtung und fiel in alte (der eigenen Organisationszugehörigkeit entsprechenden) Argumentationsmuster.

Frage 9. Mit welchen Maßnahmen plant die Landesregierung zu verhindern, dass sich zukünftig unter den in Hessen aufzunehmenden Personen auch IS-Terroristen oder bereits abgeschobene Personen befinden?

Aufnahmezusagen erteilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nur Ortskräften und Personen aus Wissenschaft, Politik, Judikative, Nichtregierungsorganisationen, Kultur und Medien, die aufgrund persönlichen Wirkens in AFG exponiert und besonders gefährdet sind. Hinzu kommen Angehörige der Kernfamilien. Die Personen werden vor Visumerteilung und Einreise sämtlich durch die zuständigen Bundesbehörden überprüft.

Frage 10. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass auch derzeit Personen, die eine Gefährdung für die Sicherheit der Bundesrepublik bzw. des Landes Hessen darstellen sowie Personen, die wegen schwerer Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, nach Afghanistan abgeschoben werden sollen?

Abschiebungen nach Afghanistan finden derzeit nicht statt. Die Beurteilung künftiger Abschiebungsmöglichkeiten ist der Landesregierung mangels belastbarer Informationen zur Situation in Afghanistan und zur Entwicklung des Flugverkehrs nicht möglich. Die Bewertung der tatsächlichen Lage in Afghanistan obliegt der Bundesregierung, v.a. dem Auswärtigen Amt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verantwortet rechtlich die Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten im Rahmen des Asylverfahrens; eine inhaltliche Festlegung zur zukünftigen Vorgehensweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge steht noch aus. Soweit rechtliche und tatsächliche Abschiebungsmöglichkeiten bestehen, sollen diese – wie bereits in der Vergangenheit – mit besonderer Priorisierung für Gefährder und schwere Straftäter umgesetzt werden.